



Antrags-Nr.:
027/18

☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich

Antragsteller: SPD

Antragsdatum:
09. Oktober 2018

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☐ Dienstberatung Rathausspitze		☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	21.11.18
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	28.11.18
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	
☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.			

Antragsgegenstand:

Beitragsgerechtigkeit für Cottbuser Eltern

Inhalt des Antrages:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Beitragstabelle der am 25.05.2016 beschlossenen Gebührensatzung der kommunalen Horte und der Kindertagespflege ist durch die Verwaltung so zu überarbeiten, dass
 - der Personalkostenzuschuss nach §16 II KitaG in voller Höhe berücksichtigt ist,
 - der höchste Elternbeitrag die entsprechenden Platzkosten nicht übersteigt und
 - bei den Kosten des Essens nur der ersparte häusliche Aufwand berücksichtigt wird.

Diese Beitragstabelle ist für die Elternbeitragsberechnungen ab dem 01.08.2016 zugrunde zu legen.

2. Nichtkommunale Einrichtungsträger sollen ihre Elternbeitragsberechnungen in gleicher Weise korrigieren können. Insoweit ist der gesetzliche Anspruch der Einrichtungsträger an die Stadt Cottbus auf Zahlung des Personalkostenzuschusses nach § 16 II KitaG zu erfüllen.
3. Die Verwaltung erarbeitet gemeinsam mit den freien Trägern ein Verfahren zur Neuberechnung der Elternbeiträge und zur sich daraus ergebenden Rückzahlung zu viel gezahlter Beiträge. Hier ist zu berücksichtigen, dass die nichtkommunalen Einrichtungsträger Erstattungen an die Eltern erst vornehmen können, nachdem der Zuschuss durch die Stadt Cottbus gewährt wurde.
4. Die Verwaltung erarbeitet zum neuen Kita-Jahr 2019/2020 eine neue Gebührensatzung, die die Änderungen des KitaG vom 01.08.2018 berücksichtigt. Die Elternbeitragshöhe soll in der Stadt Cottbus weitgehend gleichmäßig sein.

Lena Kostrewa

Beschlussniederschrift:

Gremium: ☐ HA ☐ StVV

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
☐ laut Antragsvorschlag
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: **TOP:**

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**

Begründung:

Die aktuell gültige Gebührensatzung der kommunalen Horte und der Kindertagespflege und die auf dieser Grundlage abgegebene Empfehlung zum Einvernehmen zu den Elternbeiträgen erfüllen die Anforderungen des Kita-Gesetzes in der bis zum 31.07.2018 geltenden Fassung nicht. In die Gebührenkalkulation wurde die in § 16 Satz 2 KitaG vorgegebene Förderung der Personalkosten durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht in der gesetzlich vorgesehenen Höhe von den Platzkosten abgezogen, sondern niedrigere Erstattungssätze angesetzt. Teilweise führen die aktuellen Berechnungsgrundlagen zu Elternbeiträgen, welche die berücksichtigungsfähigen Platzkosten übersteigen. Außerdem wurden Kosten für das Mittagessen, soweit sie über den von den Eltern zu tragenden ersparten Aufwand (1,83 € - Kita; 2,20 € Hort) hinaus gehen, teilweise von den Eltern eingezogen anstatt sie für die Platzkostenberechnung in die Betriebskosten einzubeziehen. Die genannten Punkte führen zu einer rechtsfehlerhaften Anwendung des KitaG und somit zu einer unrechtmäßigen Mehrbelastung aller betroffenen Eltern. Zu berücksichtigen sind bei dieser Bewertung Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (OVG 6 A 15.15 und OVG 6A 2.17), auf deren Grundlage die Kitagebührensatzung der Stadt Cottbus als rechtswidrig einzustufen ist. Das Land Brandenburg hat mit der Novelle des Kita-Gesetzes zum 01.08.2018 in § 17 Abs. 2 Satz 2 klargestellt, dass die Personalkostenzuschüsse nach § 16 Abs. 2 Satz 2 KitaG nicht in die Elternbeitragsberechnung einbezogen werden dürfen. Diese Klarstellung ist jedoch keine Neuregelung. Die im Gesetz genannte Übergangsfrist gilt nur für Gebührensatzungen die der bis zum 31.07.18 geltenden Fassung des Kita-Gesetzes entsprechen. Dies trifft auf die Gebührensatzung der Stadt Cottbus nicht zu, daher kann eine Übergangsfrist für eine Neuregelung in der Stadt Cottbus nicht herangezogen werden. Insoweit ist eine Korrektur der Beitragstabelle der Gebührensatzung vom 25.5.2016 erforderlich. Die betroffenen Eltern sind von den nicht gerechtfertigten Mehrkosten zeitnah zu entlasten. Die gegenwärtige Belastung der betroffenen Eltern bedeutet eine unrechtmäßige Entlastung des Cottbuser Haushaltes ausschließlich auf den Schultern betroffener Cottbuser Eltern. Eine entsprechende Korrektur ist also geboten und angesichts der anhängigen Gerichtsverfahren in mehr oder weniger naher Zukunft höchstwahrscheinlich auch rechtlich unumgänglich. Zuviel gezahlte Elternbeiträge sowie überzahltes Essensgeld sind zurück zu zahlen und zwar mit Blick auf das Vertrauen der Eltern auf ein rechtsfehlerhaftfreies Verwaltungshandeln unabhängig von einem Widerspruch / einer Klage gegen die jeweiligen Beitragsbescheide. Hierbei handelt es sich nicht um eine freiwillige Leistung, sondern vielmehr um die Herstellung rechtskonformen Handelns der Stadt Cottbus. Während die Korrektur bei der Berücksichtigung der Personalkostenzuschüsse voraussichtlich Eltern mit nicht oder nur geringfügig abgesenkten Elternbeiträgen betrifft, wirkt sich eine Korrektur beim Essensgeld wohl bei nahezu allen betreuten Kindern in der Stadt aus. Bei einer Neuberechnung ließe sich, wenn das überzahlte Essensgeld zurückgezahlt wird, diese Rückzahlung auch in den Betriebskostenaufwand rechnen und die Höchstsätze für den Elternbeitrag würden steigen. Dadurch würden alle Eltern in einer Kitaeinrichtung im Wesentlichen gleichmäßig entlastet. Durch die Verwaltung ist in Abstimmung mit den Trägern der Einrichtungen zur Kinderbetreuung ein gemeinsam durchzuführendes Verwaltungsverfahren zur Abwicklung der Korrektur der Berechnungen und zur ggf. notwendigen Rückerstattung zu viel gezahlter Elternbeiträge/Essensgeld zu vereinbaren. Die freien Träger haben ihre umfangreiche Unterstützung bei der Neuberechnung und bei der ggf. durchzuführenden Rückzahlung von Elternbeiträgen erklärt. Insbesondere sind sie in der Lage und bereit, die Beitragszahler pro Haushaltsjahr und Einrichtung festzustellen, für die eine Neufestsetzung des Elternbeitrages zu erfolgen hat. Nach einem entsprechenden Abrechnungsverfahren zwischen der Stadt Cottbus und den Trägern der Einrichtungen und der korrigierten Zuschusszahlung durch die Stadt Cottbus sind die freien Träger bereit, zu viel gezahlte Elternbeiträge sowie überzahltes Essensgeld den betroffenen Eltern zu erstatten. Da die Haushaltsjahre 2016, 2017 und 2018 durch die Verwaltung noch nicht abgerechnet sind, ist durch die richtig gestellte Berechnungsgrundlage kein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand zu erwarten. Diese Vorgehensweise wird eine Belastung des Cottbuser Haushaltes bedeuten. Die notwendige Mittelausstattung für eine gesetzeskonforme Umsetzung Elternbeitragserhebung ist jedoch Sache der Verwaltung.